

ABBÉ W. PROMPER, LOWEN (BELGIEN)

SIND AUF MISSIONSSTATIONEN, AUF DENEN KEINE SONNTAGS-
MESSE GEHALTEN WERDEN KANN, DIE CHRISTEN ZUR TEILNAHME
AN ANDEREN RELIGIÖSEN ÜBUNGEN VERPFLICHTET?

Viele Christen können an Sonn- und Feiertagen nicht der hl. Messe beiwohnen, weil die Kirche oder Kapelle, in der die Feier des hl. Opfers stattfindet, zu weit von ihnen entfernt ist. Aus diesem Grunde werden auf Anordnung der Ordinarien in Buschschulen, Filialkirchen oder -kapellen gottesdienstliche Übungen abgehalten durch Katechisten oder Gemeindevorsteher. So erhebt sich die Frage, ob solche Christen *sub gravi* verpflichtet werden können, an diesen religiösen Übungen teilzunehmen. Mit diesem Problem hat sich die 3. Plenarkonferenz der Ordinarien von Belgisch Kongo und Ruanda-Urundi befaßt. Auf dieser Konferenz hat S. Exz. Dr. iur. can. Ant. Grauls¹, apostolischer Vikar von Kitega (Urundi), über die Gottesdienstpflicht an Sonn- und Feiertagen auf abgelegenen Missionsstationen referiert. Zunächst erklärte Grauls c. 1248 mit praktischen Schlußfolgerungen für die besondere Lage der Missionschristen. Dann zeigte er die Folgen auf, welche die Nichtbeobachtung der Gottesdienstpflicht an Sonn- und Feiertagen nach sich zieht: Religiöse Unwissenheit, Erschlaffen des Glaubens sowie Niedergang der Sitten und des christlichen Lebens. In einem 3. Teil folgen praktische Richtlinien, die den Christen auf den abgelegenen Stationen die Erfüllung der Gottesdienstpflicht an Sonn- und Feiertagen ermöglichen sollen: Abhaltung von genau festgelegten gottesdienstlichen Übungen an zentralgelegenen Orten unter Leitung eines vom Missionsoberen ernannten Laien. Im Schlußteil eruiert Grauls aus den cc. 335, 294, 336 und 1336, daß die den Gläubigen seines Sprengels „*sub gravi*“ auferlegte Gottesdienstpflicht auf abgelegenen Stationen an Sonn- und Feiertagen den Prinzipien der Theologie, des Kirchenrechtes und der Praxis der Kirche in den Missionsgebieten konform ist. Nach der Plenarkonferenz hat die Propagandakongregation die Handhabung von Msgr. Grauls sanktioniert. Als Nachtrag zu den Konferenzakten liegt mir ein Schreiben vor, das Kard. Fumasoni-Biondi am 12. 12. 1945 an Msgr. Dellepiane, den Apostolischen Delegaten von Leopoldville, richtete. Letzterer hat es allen Ordinarien zur Kenntnis gebracht. Auf die Frage, ob die Teilnahme an gottesdienstlichen Übungen an Sonn- und Feiertagen „*sub gravi*“ auferlegt werden kann dort, wo die Feier der hl. Messe nicht möglich ist, lautete die Antwort des Propagandapräfecten dahin, daß in Anbetracht der Erfahrung, die in einem Apostolischen Vikariat bereits gemacht wurde, die Entscheidung wohl dem Urteil eines jeden Ordinarius für seinen Sprengel überlassen werden muß².

¹ Vgl. den Bericht von Msgr. Grauls, *Observation du Dimanche et des jours de Fête pour les Chrétiens éloignés des postes de Mission*. In: *Troisième Conférence Plénière des Ordinaires des Missions du Congo Belge et du Ruanda-Urundi*, présidée par S. E. Mgr le Délégué Apostolique. Léopoldville, 25 juin — 8 juillet 1945, p. 219—241.

² Über die Bedeutung der priesterlosen Gottesdienste in den Missionen und ihre Gestaltung vgl. J. Hofinger SJ, *Der priesterlose Gemeindegottesdienst in der Mission*. In: *NZM* 11, 1955, 122—141. Ausgearbeitete Schemata für solche Gemeindefeiern bietet J. Kellner SJ in seinem Aufsatz: *Priesterlose Gemeindefeier in den Missionen* (*NZM* 11, 1955, 283—300).